

# IGVW

Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft

# Beitragsordnung

der Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft e.V.

Beschlussfassung 20. November 2025

## §1 Geltungsbereich und Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der IGVW e. V. (im Folgenden: IGVW). Sie konkretisiert die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedschaftsarten und legt die Beitragshöhen sowie Einstufungslogik fest. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

## §2 Allgemeines

- (1) Die Beiträge werden jährlich zu Jahresbeginn erhoben.
- (2) Beim Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig ab dem Monat der Aufnahme berechnet.
- (3) Zahlweise ist grundsätzlich jährlich im Voraus. Abweichende Zahlungsmodalitäten (z. B. halbjährlich oder quartalsweise) können gegen eine Verwaltungsgebühr von 2 % des Jahresbeitrags vereinbart werden.
- (4) Beitragsanpassungen erfolgen über Beschluss der Mitgliederversammlung.

## §3 Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## §4 Mitgliedsbeitrag

Die IGVW kennt gemäß Satzung drei Mitgliedschaftsarten:

- Ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- und Unterstützende Mitglieder.

Die Beitragshöhen werden nach der folgenden Logik festgelegt:

### 4.1 | Ordentliche Mitglieder (Formelmodell)

#### **Bemessungsgrundlage**

sind die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres (brutto).

*(Beispiel: Beitrag 2026 errechnet sich aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträgen 2024)*

#### **Beitragsformel:**

Beitrag = Grundbeitrag + Stärkebeitrag mit folgenden Begrenzungen:

- Grundbeitrag: 1.750 €
- Stärkebeitrag: 1,25 % der Bemessungsgrundlage
- 3%-Deckel: Liegt der Beitrag über 3 % der Bemessungsgrundlage, wird der Beitrag auf 3 % der Bemessungsgrundlage gedeckelt, fällt jedoch nicht unter den Mindestbeitrag.
- Mindestbeitrag: 1.750 €
- Höchstbeitrag: 8.000 €
- Rundung: Der nach Anwendung aller Regelungen ermittelte Betrag wird auf den nächsten vollen 50-€-Betrag aufgerundet.

#### **Wechsel der Bemessungsgrundlage:**

Ändert sich die Bemessungsgrundlage maßgeblich, ist die Einstufung/Angabe zum nächsten Beitragsjahr anzupassen.

### 4.2 | Fördermitglieder (Umsatz-/Einnahme-Staffel)

Der Beitrag von Fördermitgliedern wird auf Grundlage des Nettoumsatzes des Vorvorjahres des Unternehmens berechnet. (Beispiel: Beitrag 2026 errechnet sich aus Umsatz 2024)

Die Beitragsstufen sind:

Umsatz Vorvorjahr	Jahresbeitrag
< 1 Mio. €	1.750 €
1–5 Mio. €	3.500 €
> 5 Mio. €	5.000 €

### 4.3 | Unterstützende Mitglieder

Der Beitrag eines unterstützenden Mitgliedes ist auf **1.250 €** festgelegt.

### 4.4 | Freiwillige Zusatzbeiträge

Freiwillige Zusatzbeiträge sind in allen Mitgliedschaftsarten möglich.

## §5 Stimmrechte



- (1) Ordentliche Mitglieder erhalten Stimmrechte in der Mitgliederversammlung entsprechend der Höhe ihres im Beitragsjahr zu zahlenden Gesamtbeitrags (Basisbeitrag zuzüglich Stärkebeitrag sowie etwaiger freiwilliger Zusatzbeiträge).
- (2) Die Anzahl der Stimmen staffelt sich wie folgt:
  - a) Gesamtbeitrag bis einschließlich 3.000 €: **eine Stimme**
  - b) Gesamtbeitrag von 3.000,01 € bis einschließlich 6.499 €: **zwei Stimmen**
  - c) Gesamtbeitrag ab 6.500 €: **drei Stimmen**
- (3) Die Stimmrechte werden für jedes Beitragsjahr auf Grundlage des festgesetzten Beitrags neu bestimmt.

## §6 Nachweis, Prüfung und Sanktionen

- (1) Umsätze sind bis zum 1. Dezember eines Jahres zu melden.
- (2) Die IGVW kann stichprobenartig Nachweise zur Bemessungsgrundlage anfordern.
- (3) Falsche Angaben werden rückwirkend korrigiert. Differenzbeträge sind binnen 30 Tagen fällig; bei vorsätzlicher Falschangabe kann zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des korrekten Jahresbeitrags erhoben werden.
- (4) Bei ausstehenden Nachweisen kann die IGVW die Beitragsfestsetzung auf den Höchstbeitrag vornehmen. Nach Vorlage von Belegen innerhalb von vier Wochen nach Beitragsfestsetzung erfolgt eine Anpassung.

## §7 Fälligkeit, Verzug und Mahnkosten

- (1) Fälligkeit ist der 01. März eines Jahres bzw. 30 Tage nach Rechnungsdatum bei späterem Beitritt.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten in Höhe von 5 € je Mahnung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (3) Ruhen von Leistungen/Services bei mehr als 90 Tagen Verzug bleibt vorbehalten; die satzungsrechtlichen Konsequenzen bleiben unberührt.

## §8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.